

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1932

Nr. 41

<b>Inhalt:</b> Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. Vom 29. Juni 1932	§. 341
Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung). Vom 28. Juni 1932	§. 341
Verordnung über Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen. Vom 29. Juni 1932	§. 342
Berichtigung	§. 342

## Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. Vom 29. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 29. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 689) wird bis zum 30. Juni 1933 verlängert. Die nach § 1 des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, den 29. Juni 1932.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern  
Freiherr von Gayl

## Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung). Vom 28. Juni 1932.

Gemäß § 8 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

### § 1

(1) An Gebühren einschließlich etwaiger Stempel- oder anderer Abgaben, insbesondere sogenannter Verwaltungsgebühren, sind zu erheben:

I. für die Ausstellung eines Reisepasses, eines Fremdenpasses oder eines Passenausweises	3,00 Reichsmark,
eines Kinderausweises	0,50 "
eines Landgangsausweises für Schiffsreisende	1,00 " ;

II. für die Verlängerung oder die sonstige Änderung oder Ergänzung eines Reisepasses, eines Fremdenpasses oder eines Passenausweises 1,00 Reichsmark.

(2) Die Gebührensätze gelten für Einzel- und für Familienpässe.

(3) Für die Ausstellung eines Einzelpasses an den Inhaber eines Familienpasses ist nur 50 vom Hundert der Gebühr zu erheben, wenn die Geltungsdauer des Einzelpasses auf die Geltungsdauer des Familienpasses beschränkt wird.

(4) Für die Zulassung von Sammelisten als Passersah sind als Gebühr 0,50 Reichsmark für jeden Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Reise, jedoch mindestens 5 Reichsmark, und bei einer Teilnehmerzahl

bis zu 100 Personen höchstens	10 Reichsmark,
bis zu 500 Personen höchstens	20 "
über 500 Personen höchstens	50 "

zu erheben.

(5) Gebühren sind nicht zu erheben

1. für die Ausstellung, Verlängerung oder sonstige Änderung oder Ergänzung von Dienstpässen;
2. für die Ausstellung von Ausweisen zum Verkehr mit Ostpreußen;
3. für die Ausstellung von Landgangsausweisen an Seeleute und Rheinschiffer.

### § 2

(1) An Gebühren einschließlich etwaiger Stempel- oder anderer Abgaben, insbesondere sogenannter Verwaltungsgebühren, sind zu erheben:

I. für die Erteilung eines Sichtvermerks

1. zur einmaligen Durchreise oder zur einmaligen Durchreise und zurück
2. zur einmaligen Einreise oder zur einmaligen Wiedereinreise
3. zur beliebig häufigen Einreise, Wiedereinreise oder Durchreise